



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.07.2012

Nummer 25

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie zu Aufwendungen für Repräsentation und Ausstattung von Büros aus Landesmitteln der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 7 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. Nr. 12/2001 S. 276), zuletzt geändert am 15.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 33/2006 S. 597) – VORIS 64000 03 – in Verbindung mit § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Neufassung der Richtlinie zu Aufwendungen für Repräsentation und Ausstattung von Büros aus Landesmitteln beschlossen:

Richtlinie zu Aufwendungen für Repräsentation und Ausstattung von Büros aus Landesmitteln

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, allen Bediensteten der Hochschule einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Maßnahmen (inkl. entsprechender Büroausstattungen) zu setzen. Bei allen beschriebenen Maßnahmen ist immer als oberster Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden, da es sich um öffentliche Mittel handelt und gerade solche Maßnahmen immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind. Die Ausgaben sind generell auf das Nötigste zu beschränken.

Präambel

Ausgaben für Bewirtungen und sonstige Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit und die Finanzkontrollbehörde. Die in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann bei maßgeblich aus Steuergeldern finanzierten öffentlichen Einrichtungen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Da sich allerdings auch die Hochschulen bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen können, kann es für deren Aufgabenerfüllung gemäß § 3 NHG im Bereich Forschung und Lehre, aber auch in dem Präsidium zweckmäßig und geboten sein, dass entsprechende Aufwendungen (insbesondere die Bewirtung von Gästen) getätigt werden.

Demnach können nach dem Hochschulgesetz Aufwendungen für Bewirtung u.a. in folgenden Fällen gegeben sein:

- bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten, Kooperationen und Industriekontakten,
- bei der Internationalisierung, d.h. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Kooperationen) und
- bei Alumniveranstaltungen und AbsolventInnenfeiern.

1. Bewirtungskosten im engeren Sinne

Eine Bewirtung im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) liegt dann vor, wenn Personen beköstigt werden. Dabei kann es sich um externe Bewirtungskosten (Restaurantbesuche) handeln oder Bewirtung im Rahmen von Empfängen/Veranstaltungen in der Hochschule. Die Zahl der bewirteten Gäste sollte grundsätzlich höher sein als die Zahl der bewirteten Hochschulangehörigen.

2. Betriebsausgaben / Bewirtungskosten im weiteren Sinne

(Behandlung von Aufmerksamkeiten in geringerem Umfang sowie von Geschenken und Werbeartikeln)

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG liegt **keine Bewirtung** vor bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringerem Umfang (wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck), wenn es sich hierbei

um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt; die Höhe der Aufwendungen ist dabei nicht ausschlaggebend. **Solche Ausgaben können unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden.** Wie bei den Bewirtungskosten müssen auch die Betriebsausgaben den originären Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG dienen.

Eine Kostenübernahme ist **nicht** möglich bei:

- Repräsentationsaufwendungen, Beförderungs- und Bewirtungskosten für Veranstaltungen rein geselliger Art, wie z.B. Weihnachts- und Geburtstagsfeiern, Betriebsausflügen,
- Aufmerksamkeiten für die Verabschiedungen von Kolleginnen und Kollegen (z.B. Blumen),
- Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen, es sei denn, Zeit und Dauer der Sitzung wären so bemessen – länger als 4 Stunden, später als 20:00 Uhr -, dass ein Imbiss gereicht werden muss,
- Bewirtung nach honorierten Gastvorträgen,
- Geschenken an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder an deren Angehörige,
- verauslagtem Pfand,
- Trinkgeldern.

Werbeartikel (Kugelschreiber, Weinflaschen, o.ä.) dürfen in angemessenem Umfang finanziert werden, wenn sie der Aufgabenerfüllung der Hochschule nach § 3 NHG dienen und nicht überwiegend für Beschäftigte der Hochschule bestimmt sind.

Gastgeschenke dürfen entsprechend Einkommenssteuergesetz höchstens im Wert von 35 € (einschl. Umsatzsteuer) pro Kalenderjahr und Beschenktem gekauft werden.

2.1 Ausstattungen von Dekanaten und zentralen Einrichtungen

Dekanate und zentrale Einrichtungen können so ausgestattet werden, dass eine angemessene Bewirtung von Gästen möglich ist. Neben einer entsprechenden Ausstattung mit üblichem Geschirr und Besteck werden Geräte wie Kühlschrank, Spülmaschine und handelsübliche Kaffeemaschine akzeptiert. Nicht dazu gehören beispielsweise Geräte wie elektrische Kaffeemühlen und Kaffeevollautomaten. Die Ausstattung mit Dekorationsartikeln wie z. B. Blumen und Gefäßen, Bildern etc. gehören zur individuellen Gestaltung und kann nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.

2.2 Ausstattungen von Dienstzimmern

Neben der für die dienstlichen Zwecke notwendigen Ausstattung der Dienstzimmer sind alle weiteren Dinge als privat anzusehen und können nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

3. AbsolventInnenabschlussfeiern

AbsolventInnenabschlussfeiern können finanziert werden, da sie traditionell zum Abschluss eines Studiums gehören und ein wichtiger Beitrag für die Alumni-Arbeit der Hochschule sind.

Rahmen:

- Es werden maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr und Fakultät gefördert.
- Es gilt eine Obergrenze von 35 € pro teilnehmendem/er Absolvent/in pro Veranstaltung. Weitere Teilnehmer/innen finden bei der Festsetzung der Obergrenze keine Berücksichtigung.
- AbsolventInnenfeiern sind aus Studienbeiträgen finanzierbar. Hierbei können Kosten für Sektempfang und Häppchen übernommen werden. Buffetkosten für die AbsolventInnen und deren Angehörige dürfen weder aus Landesmitteln, noch aus Studienbeiträgen bezahlt werden. Ist für die AbsolventInnenfeier eine Veranstaltung mit Essenseinladung geplant, so sind Eintrittsgelder zu veranschlagen.

Mit dem Maximalbetrag von 35 € pro Absolvent/in sind die Kosten der **gesamten** Veranstaltung (Bewirtung – auch der anderen Teilnehmer/innen - Saalmiete, Dekoration, Bühnenaufbau, Häppchen, Getränke, Süßigkeiten, Aufmerksamkeiten, Musikanlage etc.) abzudecken. Weitere Kosten werden nicht finanziert.

4. Finanzierung von Repräsentationsaufwendungen, Bewirtungskosten und Betriebsausgaben

Repräsentationsaufwendungen sind im Rahmen der Einkommenssteuer nicht abzugsfähige Ausgaben (vgl. § 12 Nr. 1 EStG). Nur wenn bei Aufwendungen ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen besteht, sind sie insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind, d.h. entsprechende Ausgaben im Rahmen von (Drittmittel-) Projekten dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt erfolgen (z.B. kann eine Weihnachtsfeier nicht aus Projektmitteln finanziert werden)

Bewirtungskosten und Betriebsausgaben können sowohl aus Fakultätsmitteln als auch aus Drittmitteln beglichen werden. Bewirtungskosten sollen vorrangig aus Drittmitteln finanziert werden. Eine Finanzierung aus Drittmitteln setzt voraus, dass die Vertragsbedingungen/Richtlinien der Drittmittelgeber dies zulassen. AbsolventInnenfeiern sollen vorrangig aus Studienbeiträgen bezahlt werden.

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, für die ein Teilnahme- oder Tagungsentgelt erhoben wird, sind die Repräsentationsaufwendungen, Bewirtungskosten bzw. Betriebsausgaben aus diesen Entgelten zu finanzieren.

Spenden, für die die Ostfalia eine Zuwendungsbestätigung ausstellt, sind ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Eine Finanzierung von Bewirtungskosten aus Spendenmitteln käme lediglich dann in Betracht, wenn die Spende ohne jede Zweckbindung erfolgt ist und auf die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung ausdrücklich verzichtet wurde. Eine solche Spende ist dann aber für die Spenderin/den Spender steuerlich nicht absetzbar.

5. Nachrufe und Kranzspenden

Kranzspenden können gewährt werden beim Ableben von aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten oder Beschäftigten sowie Auszubildenden und Studierenden. Bei Kranzspenden sind Schleifen in den Farben Schwarz-Rot-Gold mit den Wappen des Landes Niedersachsen und der Hochschule zu verwenden. Die Kosten sollen 80 € nicht überschreiten. An Stelle einer Kranzspende kann der Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen als Spende an eine gemeinnützige Organisation verwendet werden.

Die genannten Personen können beim Ableben auch durch einen Nachruf geehrt werden. Dieser sollte grundsätzlich nur in einer regionalen Tageszeitung veröffentlicht werden. Der Nachruf sollte sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken.

6. Abrechnungsmodalitäten

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen die Belege den von den Finanzbehörden vorgeschriebene Anforderungen entsprechen. Dazu zählen:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers (muss Ostfalia oder Hochschule BS/WF sein)
- Steuernummer bzw. Ust-ID-Nr.
- Hinweis auf Steuerbefreiung, falls vorhanden
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Ausstellungs-/Rechnungsdatum
- Genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke (inkl. Anzahl) (die Bezeichnung „Speisen + Getränke“ ist nicht ausreichend)
- Nettobetrag, Nettoentgelt
- Steuersatz in %
- Umsatzsteuer als Betrag
- Gesamtpreis (Bruttobetrag)

Außerdem sind folgende Unterlagen / Angaben dem Bewirtungsbeleg beizufügen:

- Formular „Barauslage“ (nur bei Auslagen bis max. 150 €) oder „Kontierungsanlage“
- Liste mit Namen der bewirteten Personen (mit der Unterscheidung Hochschulangehörige/ Externe)
- Von der / dem Kostenstellenverantwortlichen bzw. von der / dem Einladenden ist der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung schriftlich darzulegen.

Die Abrechnung erfolgt bei Barzahlung der Restaurantrechnung über das Formular „Barauslage“, dem der Bewirtungsbeleg im Original beigelegt ist, oder, sofern Rechnungen ausgestellt wurden, durch das Formular „Kontierungsanlage“.

Die Rechnung muss auf „Ostfalia Hochschule“ ausgestellt sein und als Zusatz den Namen der/des Verantwortlichen ausweisen. Der Zweck der Veranstaltung und das dienstliche Interesse daran sind hinreichend darzulegen. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der TeilnehmerInnenkreis ist in Form einer TeilnehmerInnenliste zu belegen.

Dabei ist bei jeder Person anzugeben, zu welcher Institution sie gehört. Hochschulmitglieder und –angehörige sind zu kennzeichnen.

7. Obergrenzen für die Erstattung von Bewirtungskosten

Folgende Beträge können für die Bewirtung pro Teilnehmer/in und Anlass einschließlich aller Nebenkosten maximal erstattet werden:

- Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck oder kleiner Imbiss
10 € pro Teilnehmer/in
- Stehempfänge
20 € pro Teilnehmer/in
- Essen (inkl. Getränke)
35 € pro Teilnehmer/in

7.1 Übernachtungskosten für Gäste der Hochschule

Sofern Gäste der Hochschule eine Übernachtung in Anspruch nehmen, sollten die Kosten dafür nicht mehr als 80 € inkl. Frühstück (einschl. Umsatzsteuer) betragen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2012 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zu Aufwendungen für Repräsentation und Ausstattung von Büros aus Landesmitteln vom 20.11.2009 (Verkündungsblatt Nr. 42/2009).